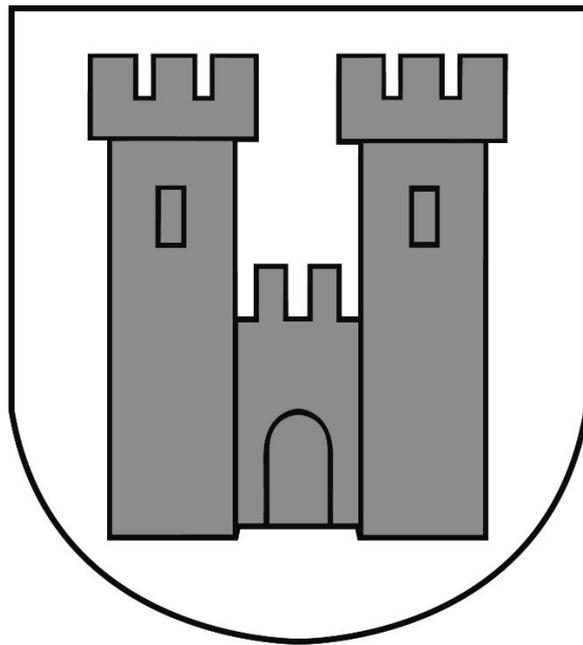


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Friedhof- und Bestattungsreglement

2014

1.12.14
Genehmigungsversion

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Bezeichnung	Seite
1	Organisation / Zuständigkeit	3
2	Friedhofausschuss	3
3	Totengräber / Friedhofgärtner	3
4	Anzeigepflicht	4
5	Bestattungsfrist	4
6	Bestattungszeit	4
7	Aufbahrung	4
8	Auswärtige	5
9	Abdankungsfeier	5
10	Gemeinschaftsgrab	5
11	Holzkreuz	6
12	Grabarten	6
13	Gestaltung, Masse	6
14	Grabesruhe	6
15	Aufhebung	7
16	Bepflanzung / Unterhalt	7/8
17	Friedhofordnung	8
18	Gebührentarif	8
19	Haftung	9
20	Bussen	9
21	Beschwerderecht	9
22	Schlussbestimmungen / Genehmigungsvermerke	9
	Tarif	Anhang

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. erlässt gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, insbesondere

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.4.2004
- die Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27.10.2010
- die Gemeindeordnung
- die übrigen einschlägigen Gesetzesbestimmungen

folgendes

Reglement:

Art. 1

*Organisation/
Zuständigkeit*

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der Gemeindepolizeibehörde, welche die Aufsicht darüber dem Friedhofausschuss überträgt.

Art. 2

Friedhofausschuss

¹Der Friedhofausschuss wird durch den Gemeinderat gewählt. Seine Stellung und seine Aufgaben sind in Anhang I der Gemeindeordnung geregelt.

²Ihm sind folgende Aufgaben übertragen:

- . allgemeine Aufsicht über den Friedhof, die Aufbahrungshalle und das Beisetzungswesen
- . Einteilung der Gräber und Abteilungen
- . Vorschläge zur Wahl des nötigen Personals

Art. 3

*Totengräber
Friedhofgärtner*

¹Der Gemeinderat wählt den Totengräber und den Friedhofgärtner. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben. Die Besoldung richtet sich nach dem Arbeitsvertrag und der Personalverordnung der Gemeinde.

²Die beiden Aemter können auch vereinigt werden.

Art. 4

Anzeigepflicht

¹Jeder Todesfall ist dem für den Sterbeort zuständigen Zivilstandsamt innert zwei Tagen anzuzeigen.

²Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss Zivilstandsverordnung.

³Bei der Meldung sind eine ärztliche Todesbescheinigung sowie die erforderlichen amtlichen Ausweispapiere vorzulegen.

Art. 5

Bestattungsfrist

¹Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

²Ausnahmen davon regelt das Kantonsarztamt (Bestattungsverordnung Art. 4).

³Bei einer Kremation sind die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie diejenigen des Krematoriums zu beachten.

Art. 6

Bestattungszeit

¹Die Bestattungszeiten werden im Einvernehmen mit dem Ortspfarrer vereinbart. Ordentliche Bestattungszeiten sind von Montag bis Freitag, 14.00 Uhr. Ausnahmsweise und nur bei wirklichem Bedarf kann auch um 11.00 Uhr bestattet werden. Urnenbeisetzungen im Familienkreis finden zu den täglichen Glockengeläuten statt.

²Ueber Ausnahmen entscheidet der Friedhofausschuss unter Verrechnung der Mehrkosten.

Art. 7

Aufbahrung

¹Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Temperatureinflüsse geschützten Ort aufbewahrt werden. Zu diesem Zwecke steht die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof zur Verfügung.

²Die Benützung der Aufbahrungshalle wird in einem separaten Erlass geregelt.

³Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Krematorium erfolgen.

⁴Die allfällige Ueberführung der Leiche zur Aufbahrungshalle hat rechtzeitig vor der Beerdigung stattzufinden.

Art. 8

Auswärtige

¹Ueber die Bestattung Auswärtiger entscheidet der Friedhofausschuss

(z.B. jahrelang in der Gemeinde Erlenbach Niedergelassene, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen auswärts wohnen).

²Der Grabunterhalt ist durch die Angehörigen sicherzustellen.

Art. 9

Abdankungsfeier

Die Organisation der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.

Art. 10

Grabarten

¹Es stehen auf dem Friedhof Erlenbach folgende Grabarten zur Verfügung:

- | | |
|-------------------|--|
| Erdbestattungen | - Erwachsenenreihengräber
- Kinderreihengräber
- Familiengräber |
| Urnenbestattungen | - Erwachsenengräber
- Kindergräber
- Gemeinschaftsgrab
- Beisetzung in bestehendem Grab |

²Die Erdbestattungen erfolgen fortlaufend in den Reihen; die Zuordnung erfolgt durch den Friedhofausschuss. Familiengräber sind so anzuordnen, dass der Zugang für den mechanischen Aushub gewährleistet ist.

³Kinder ab 12 Jahren werden in den Abteilungen der Erwachsenen bestattet.

⁴Für Urnengräber werden keine Reihen angeordnet, solange es die Platzverhältnisse erlauben.

⁵Zusätzliche Beisetzungen von bis zu 2 Urnen im bestehenden Erdbestattungsgrab werden erlaubt, wenn dieses nicht älter als 10-jährig ist, ebenso im Urnengrab.

⁶Wird auf ein älteres Grab eine nachträgliche Beisetzung gewünscht, muss vorgängig zwingend eine Verzichtserklärung auf eine neue Grabstätte vorliegen. Im Falle der Gräberaufhebung besteht kein Anspruch auf eine neue Grabstätte. Die nachträgliche Beisetzung bewirkt also keine Verlängerung der gesetzlichen Grabesruhe.

benachrichtigen.

Art. 14

Grabesruhe

¹Für Einzelgräber beträgt die Grabesruhe 25 Jahre. Eine Exhumierung ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes möglich. Vorbehalten bleibt die Zugabe einer Urne. Dies hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes.

²Für Familiengräber beträgt die Grabesruhe 40 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Gesuch um Verlängerung gestellt werden.

Für eine evtl. Verlängerung von 20 Jahren wird eine Gebühr (Tarif) erhoben.

Art. 15

Aufhebung

¹Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber eines Feldes aufgehoben werden.

²Die Aufhebung wird durch den Friedhofausschuss im amtlichen Anzeiger drei Monate vorher veröffentlicht.

³Die Aufhebung wird zudem durch den Friedhofausschuss bekannten Angehörigen drei Monate im Voraus schriftlich bekannt gemacht.

⁴Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden abgeräumt. Die Verwertung allfällig noch vorhandener Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.

⁵Urnen, die in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, und die noch nicht 25 Jahre geruht haben, können gegen Entrichtung einer Gebühr für die restliche Grabdauer in ein bestehendes Erdbestattungs-, Urnen- oder in das Gemeinschaftsgrab verlegt werden. Neue Urnengräber sind nicht gestattet.

Art. 16

Bepflanzung Unterhalt

¹Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber inkl. Grabmal verantwortlich.

²Jedes Grab, das im Frühjahr bis Ende Mai und in den übrigen Jahreszeiten innert längstens einem Monat nach der Beerdigung nicht in Privatpflege genommen wird, ist durch den Totengräber vom Unkraut zu befreien und zu gleichförmiger Rasenfläche anzusäen.

³Dasselbe geschieht mit Gräbern, deren Pflege nicht aufrechterhalten wird, jedoch erst nach vorangegan-

gener befristeter Mitteilung an die Angehörigen.

⁴Vorbehalten bleibt der Unterhalt auf Kosten der Angehörigen.

⁵ Schiefstehende und / oder reparaturbedürftige Grabzeichen sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung herzustellen oder wegzuräumen, widrigenfalls darüber verfügt wird.

⁶Das Bepflanzen der Gräber mit Sträuchern ist nur gestattet, wenn diese nicht höher als 100 cm und nicht über die Grabeinfassung hinaus wachsen.

⁷Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Angehörigen zu entfernen und in den dazu bereitgestellten Behältern oder in der Grube zu deponieren.

⁸Die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Giesskannen und Werkzeuge sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauch an ihren Standort zurückzubringen.

⁹Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofsgärtner zulasten der Gemeinde unterhalten. Blumenschmuck kann auf dem dafür vorgesehenen Platz hingestellt werden.

Art. 17

Friedhofordnung

¹Dem Friedhof soll von jedermann der Charakter einer pietätvoll gepflegten Ruhestätte der Toten gewahrt werden.

²Unstatthaft ist darum alles ungebührliche und lärmende Benehmen, insbesondere das Uebersteigen der Einfriedigungen, das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden, das unberechtigte Pflücken von Blumen, Zweigen und dergleichen, sowie alle Verunreinigungen und die Beschädigung von Einzäunung, Türlein, Wegen, Anlagen, Pflanzen, Gräbern, Grabzeichen, Schopf und Brunnen.

³Auf dem gesamten Friedhofareal besteht ein allgemeines Fahrverbot; ausgenommen ist der Werkverkehr inkl. Zubringerdienst zur Aufbahrungshalle.

⁴Kompostierbare Abfälle sind in speziell bereitgestellten Behältern zu deponieren. Andere Abfälle wie Gebinde, Plastik, Töpfe etc. sind in Kehrichtcontainern zu deponieren.

Art. 18

Gebührentarif

¹Gebührenpflichtig sind alle im Tarif festgelegten Positionen. Der Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement bildet integrierenden Bestandteil.

²Der Gemeinderat wird ermächtigt, diesen Gebührentarif um höchstens 50 % anzupassen.

Art. 19

Haftung

¹Die Gemeinde lehnt jede Haftung für auf Gräbern liegende Gegenstände sowie für Pflanzen und Grabsteine ab. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

²Vorbehalten bleibt die Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht werden.

Art. 20

Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen können mit Bussen bis zu Fr. 5'000.00 geahndet werden.

Art. 21

Beschwerderecht

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhoben werden.

Art. 22

Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement ersetzt das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 3.6.2004.

²Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1.1.2014 in Kraft.

³Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fragen ist der Friedhofausschuss zuständig.

Genehmigung:

Die Gemeindeversammlung vom 28. November 2013 nahm dieses Reglement einstimmig an.

Der Gemeindepräsident:

Martin Jutzeler

Die Gemeindeverwalterin:

Sonja Wiedmer Schneider

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 28. November 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 43 und Nr. 44 bekannt.

Die Gemeindeverwalterin :

Sonja Wiedmer Schneider

TARIF

**zum Friedhof- und Bestattungsreglement
der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S.**

<u>1. Organisation und Aufbahrung</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Auswärtige</u>
Organisation Bestattung	Fr. 0.00	nach Aufwand
Benützung Aufbahrungshalle 1. Tag	Fr. 0.00	Fr. 120.00
1.-6. Tag (inkl. Beerdigungstag)	Fr. 0.00	Fr. 60.00
ab 7. Tag	Fr. 60.00	Fr. 60.00
 <u>2. Grabherrichtung</u>		
Erdbestattung		
- Erwachsene, Reihengrab	Fr. 600.00	Fr. 700.00
- Kinder, Reihengrab (bis 12 J.)	Fr. 200.00	Fr. 250.00
Urnenbestattung		
- Erwachsene	Fr. 300.00	Fr. 400.00
- Kinder	Fr. 150.00	Fr. 250.00
- Erwachsene auf best. Grab	Fr. 300.00	Fr. 450.00
- Kinder auf best. Grab	Fr. 150.00	Fr. 250.00
- Gemeinschaftsgrab	Fr. 700.00	Fr. 800.00
Umbestatten von Urnen		
- in andere Grabstätte	Fr. 300.00	Fr. 400.00
- in Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.00	Fr. 500.00
 <u>3. Familiengräber</u>		
- Doppelgrab	Fr. 3000.00	Fr. 3500.00
- 2. Beisetzung Erdbestattung	Fr. 1000.00	Fr. 1000.00
- Urnenbestattung	Fr. 300.00	Fr. 400.00
- Verlängerung Grabesruhe um 20 Jahre	Fr. 1500.00	Fr. 1500.00
 <u>4. Blumenschmuck und Holzkreuz</u>		
- Das Schmücken des Grabes vor der Beerdigung oder Beisetzung durch den Totengräber (Blumen)		nach Aufwand
- Miete für prov. Holzkreuz, inkl. Beschriftung	Fr. 120.00	Fr. 120.00

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 18 Abs.2 des Friedhof- und Bestattungsreglementes ermächtigt, diesen Gebührentarif zu ändern und die Gebühren um höchstens 50 % anzupassen.

Beschlossen am 28.11.2013, der Ansatz für die Benützung der Aufbahrungshalle ist erst gültig ab deren Inbetriebnahme.

Anpassung im Text in der Position 2 Urnenbestattung gemäss GRB vom 16.3.2015